

Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-[Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Einleitende Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Abschnitt 2 Öffentliche Entsorgung

§ 3 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 4 Ortsrechtliche Regelungsbefugnisse

§ 5 Abfallberatungspflicht

§ 6 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

§ 7 Andienung und Überlassung gefährlicher Abfälle

§ 8 Gebühren

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

Abschnitt 3 Abfallwirtschaftsplanung

§ 10 Abfallwirtschaftsplanung

§ 11 Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes

Abschnitt 4 Abfallentsorgungsanlagen

§ 12 Veränderungssperre

§ 13 Enteignung

§ 14 Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung

§ 15 Pflichten des Eigentümers

Abschnitt 5 Abfallüberwachung

§ 16 Unzulässige Abfallentsorgung

§ 17 Kosten der abfallbehördlichen Überwachung

§ 18 Sachverständige

§ 19 Anordnung für den Einzelfall

Abschnitt 6 Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 20 Sachlich und örtlich zuständige Behörden

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

Abschnitt 1 Einleitende Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Einklang mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Abfallentsorgung zu fördern.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Das Land Bremen, seine Behörden und die Stadtgemeinden sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft beizutragen.

(2) 1Die in Absatz 1 genannten Stellen haben unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes insbesondere die Gestaltung von Arbeitsabläufen und ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere, wenn sie schadstoffhaltig sind, möglichst vermieden wird. 2Langlebigen, reparaturfreundlichen, wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Erzeugnissen, bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt oder die aus Abfällen hergestellt wurden, ist der Vorzug zu geben, wenn diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. 3Satz 1 gilt entsprechend auch für Bauvorhaben und die Vergabe sonstiger Aufträge. 4Die in Absatz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, entsprechend verfahren.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

Abschnitt 2 Öffentliche Entsorgung

§ 3 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 4 Ortsrechtliche Regelungsbefugnisse

§ 5 Abfallberatungspflicht

§ 6 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

§ 7 Andienung und Überlassung gefährlicher Abfälle

§ 8 Gebühren

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 3 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

(1) 1Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach

Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen. 2Sie nehmen diese Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(2) Der in § 15 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgesehene Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung und dessen Widerruf kann allgemein durch Ortsgesetz oder nach Maßgabe des Ortsgesetzes durch Entscheidung im Einzelfall erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 4 Ortsrechtliche Regelungsbefugnisse

(1) 1Die Stadtgemeinden regeln durch Ortsgesetz, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise, wann und an welchem Ort ihnen die Abfälle zu überlassen sind und wann sie als angefallen gelten. 2Die Stadtgemeinden können vom Abfallbesitzer verlangen, Abfälle getrennt zu halten, zu lagern und zu entsorgen, wenn dies die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der Abfälle fördert. 3Sie können durch Ortsgesetz Inhalt und Umfang der Entsorgungspflichten bei Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen- und Grünflächen regeln. 4Die Gemeinden können Regelungen zur Entsorgung nicht funktionstüchtiger Fahrräder treffen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für eine bestimmungsgemäße Nutzung aufweisen. 5Darüber hinaus regeln sie die Voraussetzungen für Erstattungsansprüche außerhalb des bürgerlichen Rechts, die wegen des Abhandenkommens oder der Beschädigung von Abfallbehältern entstehen.

(2) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz regeln, wann und in welcher Weise Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 der Verpackungsverordnung bereitgestellt oder diese Verkaufsverpackungen in öffentlich zugängliche Sammelcontainer eingeworfen werden dürfen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 5 Abfallberatungspflicht

1Die Stadtgemeinden wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. 2Sie beraten zu diesem Zweck die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informieren sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. 3Sie können sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 6 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

(1) 1Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich bis zum 1. April jeweils für das vorhergehende Kalenderjahr eine Abfallbilanz und legen diese der zuständigen Behörde vor. 2Die zuständige Behörde kann die Anforderungen an Form und Inhalt der Abfallbilanz bestimmen.

(2) 1Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen ein Abfallwirtschaftskonzept über die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre, fort. 2Das Abfallwirtschaftskonzept dient als internes Planungsinstrument. 3Bei der Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte sind die Festlegungen der Abfallwirtschaftspläne zu berücksichtigen. 4Die zuständige Behörde kann die Anforderungen an Form und Inhalt des Abfallwirtschaftskonzepts bestimmen.

(3) Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallwirtschaftsbilanzen sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 7 Andienung und Überlassung gefährlicher Abfälle

(1) Zur Sicherstellung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung wird der Senat ermächtigt, für gefährliche Abfälle zur Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Zur Sicherstellung der umweltverträglichen Abfallverwertung wird der Senat ermächtigt, Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Verwertung durch Rechtsverordnung zu regeln, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 8 Gebühren

(1) Die Stadtgemeinden erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, für die Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.

(2) 1Das Aufkommen aus den Gebühren soll alle Kosten der Stadtgemeinden für die Wahrnehmung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben decken. 2Die Gebühren sind so zu gestalten, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird. 3Hierbei ist sicherzustellen, dass das Ziel einer ordnungsgemäßen Entledigung der Abfälle durch die Abfallerzeuger und -besitzer gewährleistet wird. 4Die Gebühren sollen in der Regel verursachergerecht bemessen werden, insbesondere entsprechend der Menge, der Behältergröße, der Abfuhrhäufigkeit, des Volumens und in Abhängigkeit des Aufwandes für die notwendige Behandlung oder Vorbehandlung der Abfälle.

(3) Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere Kosten für

1. die Abfallberatung,
2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
3. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen,
4. die Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
5. die Bildung von Rückstellungen für vorhersehbare spätere Aufwendungen der Nachsorge für Anlagen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, die periodenbezogen in Ansatz zu bringen sind,
6. Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen, einschließlich Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft, wobei stillgelegte Anlagen der Abfallverwertung oder -beseitigung als Teil der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen,
7. die Verwertung und Beseitigung von in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gelagerter Abfälle, einschließlich Fahrzeugen im Sinne des § 15 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu deren Entsorgung verpflichtet sind und ein Pflichtiger nicht in Anspruch genommen werden kann.

(4) Bei der Ermittlung von Kosten für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle dürfen die Kosten für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden, wenn dies geeignet ist, die Vermeidung, Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung von Abfällen zu fördern oder den Schadstoffgehalt der Abfälle zu reduzieren.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

1 Die Stadtgemeinden können bestimmen, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Abfallentsorgung sowie der Abfallgebührenerhebung Daten im erforderlichen Umfang bei den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern und den Abfallbesitzern erheben und verarbeiten.
2 Sie dürfen darüber hinaus bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung im erforderlichen Umfang Daten an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und an Dritte im Sinne von § 16 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes weitergeben.
3 Sie können bestimmen, dass Daten durch Übermittlung von anderen öffentlichen Stellen erhoben werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und dieses die Betroffenen weniger belastet oder die Datenerhebung bei den Betroffenen sonst nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen könnte.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

Abschnitt 3 Abfallwirtschaftsplanung

§ 10 Abfallwirtschaftsplanung

§ 11 Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 10 Abfallwirtschaftsplanung

(1) 1Die zuständige Behörde stellt nach § 29 und § 29a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für das Land Bremen nach überörtlichen Gesichtspunkten einen Abfallwirtschaftsplan auf, mit dem die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung erreicht werden können. 2Dieser kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt und geändert werden. 3Bei Neuauflistung oder Änderung führt die zuständige Behörde die erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 29a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch.

(2) Der Abfallwirtschaftsplan wird mit der Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallverwertung oder -beseitigung Bedeutung haben.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 11 Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes

(1) 1Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Abfallwirtschaftsplan für Entsorgungsträger und Beseitigungspflichtige vollständig oder teilweise für verbindlich zu erklären. 2Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Beseitigungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer der in dem Abfallwirtschaftsplan ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlage zu bedienen.

(2) Aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse kann die zuständige Behörde von den Festsetzungen des für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplanes im Einzelfalle Abweichungen zulassen, wenn der Plan dadurch in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

Abschnitt 4 Abfallentsorgungsanlagen

§ 12 Veränderungssperre

§ 13 Enteignung

§ 14 Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung

§ 15 Pflichten des Eigentümers

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 12 Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder ab der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen bis zum rechtswirksamen Abschluss des Verfahrens auf den betroffenen Flächen wesentlich Wert steigernde Maßnahmen oder die Errichtung der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) 1Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die ihnen dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. 2Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Entschädigung nicht zustande, so kann deren Festsetzung von einem der Beteiligten bei der zuständigen Behörde beantragt werden. 3Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des Baugesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Die Eigentümer können anstelle der Entschädigung die Übernahme der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke durch den Träger der Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, sie in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Weise zu nutzen.

(4) 1Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums zugunsten des Trägers der Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage bei der Enteignungsbehörde beantragen. 2Für das Verfahren vor der Enteignungsbehörde gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen.

(5) Die zuständige Behörde kann Befreiung von der Veränderungssperre zulassen, wenn die Veränderungssperre im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern.

(6) 1Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage eines Abfallwirtschaftsplans Plangebiete festlegen. 2Die Plangebiete sind in Karten einzutragen, die in der betroffenen Gemeinde während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind. 3Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. 4Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder mit der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Kraft. 5Vom Zeitpunkt der Festlegung an gilt Absatz 1 entsprechend. 6Die Dauer der Veränderungsfrist ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfLG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 13 Enteignung

(1) 1Zur Ausführung eines Planes, der für eine Anlage zur Ablagerung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz rechtsbeständig festgestellt ist, ist die Enteignung zulässig. 2Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde. 3Im Übrigen gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen.

(2) Die Enteignungsbehörde hat auf Antrag den Träger der Anlage zur Ablagerung von Abfällen vorzeitig in den Besitz des Grundstücks einzuweisen, wenn der Plan festgestellt und für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 14 Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung

1Wird eine Deponie ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Absatz 2, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 31 Absatz 3 oder entgegen einer Auflage nach § 32 Absatz 4 oder einer nachträglichen Anordnung aufgrund der §§ 35 oder 36 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Stilllegung oder Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. 2Sie kann verlangen, dass ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt wird. 3Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 15 Pflichten des Eigentümers

1Wird der Betrieb einer bestehenden Deponie endgültig eingestellt oder nach § 35 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes untersagt, so ist der ehemalige Betreiber der Deponie verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine nachwirkende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden und die mit der Errichtung der Deponie verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Stadt- und Landschaftsbild auszugleichen. 2Der Eigentümer des Grundstücks kann in gleicher Weise wie der ehemalige Betreiber der Deponie verpflichtet werden, sofern dieser die Pflichten nicht erfüllen kann oder eine Anordnung gegen ihn nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

Abschnitt 5 Abfallüberwachung

§ 16 Unzulässige Abfallentsorgung

§ 17 Kosten der abfallbehördlichen Überwachung

§ 18 Sachverständige

§ 19 Anordnung für den Einzelfall

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfLG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 16 Unzulässige Abfallentsorgung

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle verwertet, behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung

1.des rechtswidrigen Zustandes,

2.der dadurch bewirkten reversiblen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und

3.der Beeinträchtigung des Stadt- oder Landschaftsbildes

verpflichtet.

(2) 1Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 3 sind, soweit sich eine Verpflichtung nicht bereits aus § 15 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergibt, zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann, keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art und Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. 2Die Reinigungspflichten nach den Regelungen des Bremischen Landesstraßengesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gilt nicht, soweit andere Verwaltungsträger aufgrund vorrangiger Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten zur Einsammlung und ordnungsgemäßen Überlassung der in Absatz 1 genannten Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder selbst zur Entsorgung verpflichtet sind.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfLG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 17 Kosten der abfallbehördlichen Überwachung

1Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und dieses Gesetzes, die bei der Überwachung einer Deponie oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entstehen, trägt der Betreiber der Deponie oder Anlage. 2In sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften nicht beachtet oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfLG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 18 Sachverständige

(1) Die zuständigen Behörden können im Rahmen von abfallrechtlichen Zulassungsverfahren und von Überwachungen nach § 17 Sachverständige hinzuziehen. Diese können als Beauftragte oder beauftragte Personen im Sinne des § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bestimmt werden.

(2) Antragsteller von Zulassungsverfahren und Kostenpflichtige im Sinne des § 17 haben die Kosten für Sachverständige zu erstatten, soweit eine Beauftragung unter Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse und besonderer Schwierigkeiten der Begutachtung, Prüfung und Untersuchung erforderlich ist.

(3) Sachverständige können darüber hinaus mit Einwilligung des Antragstellers auf deren Kosten herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das Zulassungsverfahren beschleunigt wird.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfLG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 19 Anordnung für den Einzelfall

Die zuständige Behörde kann zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren auf dem Gebiet der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung Anordnungen für den Einzelfall treffen, soweit eine solche Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfLG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

Abschnitt 6 Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 20 Sachlich und örtlich zuständige Behörden

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfLG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015
in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 20 Sachlich und örtlich zuständige Behörden

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu regeln.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BremAGKrW-/AbfLG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]
Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt,

2.einer Anordnung wegen unzulässiger Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BremAGKrW-/AbfIG] [Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsgesetz]

Verkündungsstand: 22.01.2015

in Kraft ab: 10.02.2010 BRE

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung[1] in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1998 (Brem.GBl. S. 289 – 2129-e-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385), außer Kraft.

[1] Verkündet am 9. 2. 2010.